

10.) **Verordnung der Landesregierung,**  
 das, auf die wider Veräußerungen oder Verpfändungen eines Grundstücks einge-  
 wendeten Protestationen oder Appellationen, zu beobachtende  
 Verfahren betreffend,

vom 15ten März; 1821.

**V**on GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Es hat zueither, wenn, zur Sicherstellung von Schuldforderungen und andern Ansprüchen, wider Veräußerung oder Verpfändung der Grundstücke des Schuldners, Protestationen oder Appellationen eingewendet worden, bei den Gerichtsbehörden ein gleichförmiges Verfahren nicht Statt gefunden, und insbesondere sind solche Widersprüche oft erst nur gelegentlich, und nach längerem Zeitverlaufe, zur Kenntniß der Eigentümer jener Grundstücke gebracht worden. Wir finden daher, zur Verhütung der hieraus entstehenden Nachtheile, für nöthig, zu verordnen, daß in Zukunft

A.) auf jede dergleichen Protestation, wenn sie mit einer Appellation nicht verbunden ist, sofort von der Gerichtsobrigkeit Resolution gefaßt, und, bei 10 Thalern Strafe,

a.) wenn der Anspruch dessen, welcher die Protestation einwendet, so wie, nach Befinden, der Abfall der Mahrung des Schuldners, einigermaßen bescheinigt worden, letzterem und denjenigen Personen, welche sonst ein, bei der Gerichtsbehörde, bekanntes Interesse dabei haben können, binnen 14 Tagen von der Zeit an, da die Protestation eingewendet worden, solche zur Nachachtung bekannt gemache werde, wogegen

b.) wenn die erwähnte Bescheinigung ermangelt, der Impetrant mit seinem Suchen ausdrücklich abzuweisen und diese Abweisung demselben mit thunlichster Bescheinigung bekannt zu machen ist.

B.) Wenn Appellationen gegen Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken entweder mit Protestationen verbunden, oder besonders eingewendet worden sind, so haben die Gerichtsbehörden ebenfalls, bei 10 Thalern Strafe auf jeden Contraventionsfall, nicht nur